



## **Volksabstimmung vom 10. Juni 2018**

Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

### **Teilrevision Gemeindeordnung**



## Inhaltsverzeichnis

1	In Kürze.....	3
2	Ausgangslage.....	4
3	Teilrevision oder Totalrevision?.....	4
4	Umsetzung im Kanton Luzern.....	4
5	Neue Instrumente für die Steuerung der Gemeinde.....	5
6	Kredit- und Ausgabenrecht.....	6
7	Weitere Anpassungen.....	7
8	Änderungen der Gemeindeordnung im Detail.....	7
9	Ausblick.....	7
10	Haltung des Gemeinderates.....	7
11	Einwohnerrat ist für ein JA.....	8
12	Abstimmungsempfehlung.....	9
13	Abstimmungsfrage.....	9
14	Auswirkungen des Volksentscheides.....	9
	Anhang 1 Teilrevision Gemeindeordnung Horw.....	10
	Anhang 2 Übersicht Finanzkompetenzen Gemeinde Horw.....	31

Titelseite: Flugaufnahme Horw Richtung Pilatus (Foto: Marco Rupp, ecoptima Bern)

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen?

### Abstimmungsempfehlung

Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen:

**JA** zur Teilrevision der Gemeindeordnung

### Hinweis zur Abstimmung

Detaillierte Unterlagen zur Abstimmung liegen bei der Gemeindekanzlei am Gemeindehausplatz 1, 4. Stock auf. Die Unterlagen können während den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 bis 11.45 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Zudem sind sie auf [www.horw.ch](http://www.horw.ch) auch online abrufbar.

## 1 In Kürze

Das Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch weiter vereinheitlicht und modernisiert. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung eine den betriebswirtschaftlichen Ansprüchen genügende und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Sicht («true and fair view») vermittelt.

Das heisst zum Beispiel, dass auf finanzpolitisch motivierte Abschreibungen verzichtet wird und stille Reserven aufgelöst oder mehr Informationen zu den Beteiligungen offengelegt werden. Die Führungsinstrumente der Gemeinden müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher angepasst werden.

Mit dem neuen kantonalen Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden (FHGG), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, wird das Rechnungsmodell HRM2 auch auf der Ebene der Luzerner Gemeinden eingeführt. Ein zentrales Element dabei ist die Führung mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Die Gemeinde Horw kann dabei auf den Erfahrungen der im Jahre 2009 eingeführten Kostenrechnung aufbauen. Trotzdem wird sich vor allem bei den Führungsinstrumenten einiges ändern. Das Berichtswesen der Gemeinde Horw muss den neuen Anforderungen und auch den speziellen Bedürfnissen eines Parlamentsbetriebes gerecht werden. Aus diesen Gründen ist es stufengerecht und sinnvoll, Umsetzungsdetails in Zusammenarbeit mit dem Einwohnerrat in einem neuen Finanzreglement zu definieren. Damit kann zusammen mit den sehr detaillierten kantonalen Vorgaben im Finanzhaushaltsgesetz die Gemeindeordnung im Bereich Finanzhaushalt schlank gehalten und auf Veränderungen rasch reagiert werden.

Mit Bezug auf die Umsetzung haben die Gemeinden nur einen beschränkten Spielraum. Sie sind verpflichtet, ihre kommunalen Regelungen an die übergeordnete Gesetzgebung anzupassen. Diesen Auftrag wollen wir mit einer Teilrevision der aktuellen Gemeindeordnung erfüllen.

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen Ihnen, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Bei einem **JA** zur Teilrevision der Gemeindeordnung werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und die neuen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden sowie zum Gemeindegesetz umgesetzt. Neben den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert.

Bei einem **NEIN** wird die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und die Anpassung an die neuen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden sowie zum Gemeindegesetz verzögert und eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen. Der Kanton Luzern würde die Gemeinde Horw auffordern, die Teilrevision der Gemeindeordnung raschmöglichst vorzunehmen und die Anpassungen an das neue kantonale Recht zu vollziehen.

## 2 Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat der Luzerner Kantonsrat ein neues Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden (FHGG) verabschiedet und verschiedene Änderungen im Gemeindegesetz vorgenommen. Mit den Änderungen wird die neue, vereinheitlichte und modernisierte Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) kantonsweit auf Gemeindeebene umgesetzt. Das neue Gesetz (FHGG) trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt nebst Anpassungen im kommunalen Finanzhaushaltsrecht, der Führungsinstrumente und der Informatik auch zwingend eine Teilrevision der Gemeindeordnung.

Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das heisst zum Beispiel, dass auf finanzpolitisch motivierte Abschreibungen verzichtet wird, stille Reserven aufgelöst und mehr Informationen zu den Beteiligungen offengelegt werden. Die Führungsinstrumente der Gemeinden müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher angepasst werden.

## 3 Teilrevision oder Totalrevision?

Bei der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung von Horw handelt es sich um den Nachvollzug im Zusammenhang mit dem neuen FHGG. Dabei stützt sich die Gemeinde in erster Linie auf den vom Kanton zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) erarbeiteten Leitfaden.

Das FHGG und HRM2 sind gemäss Kanton ab Rechnungsjahr 2018 zu vollziehen. Eine breite Diskussion der gesamten Gemeindeordnung (Totalrevision) ist aufgrund dieses engen zeitlichen Rahmens nicht möglich. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, im Sinne einer Teilrevision ausschliesslich die vom neuen Gesetz betroffenen Artikel der Gemeindeordnung zu überarbeiten.

## Übergeordnete Regelungen

Mit dem neuen FHGG und der neuen Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (FHGV) regelt der Kanton den Finanzhaushalt der Gemeinden sehr detailliert. Viele bisherige Regelungen in der Gemeindeordnung sind deshalb nicht mehr notwen-

dig. Bei der vorliegenden Teilrevision verzichtet die Gemeinde bewusst darauf, kantonale Regelungen in der Gemeindeordnung zu wiederholen.

## Neues Finanzreglement

Für die bessere Übersicht werden die Bestimmungen rund um den Finanzhaushalt in einem separaten, noch vom Einwohnerrat zu erlassenen Finanzreglement zusammengefasst (Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Horw, Genehmigung durch Einwohnerrat). Die bisherigen Bestimmungen zum Finanzhaushalt der Gemeinde Horw in der Gemeindeordnung können damit reduziert werden; die Gemeindeordnung wird schlanker. Auf Veränderungen kann stufengerecht und rascher reagiert werden.

Diesen Weg mit schlanker Gemeindeordnung und Finanzreglement, der auch vom VLG und dem Kanton empfohlen wurde, haben die Gemeinden Emmen (Pilotgemeinde HRM2) und Luzern bereits umgesetzt.

## 4 Umsetzung im Kanton Luzern

Mit dem neuen FHGG werden neben den Rechnungslegungsvorschriften insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert. Die Rechnungslegung wird auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Sicht ausgerichtet (true and fair view), ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben.

Für den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Voranschlags sowie die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung bleiben grundsätzlich noch die aktuell geltenden Bestimmungen zum Finanzhaushalt im Gemeindegesetz anwendbar. Dies bedeutet, dass das Budget 2018, welches Ende 2017 vom Einwohnerrat genehmigt wurde, noch nach den bisherigen Bestimmungen erstellt und verabschiedet wurde. Auch die Jahresrechnung 2018, welche im Frühjahr 2019 behandelt wird, ist nach den heute geltenden Vorgaben zu beurteilen. Das Budget 2019 muss von den Luzerner Gemeinden erstmals nach den neuen Vorgaben des FHGG erstellt werden, was folgende Konsequenzen hat:

- Bis spätestens 30. Juni 2018 ist die erste Bilanzanpassung (Restatement 1) vorzunehmen. Die so angepasste Bilanz per 1. Januar 2018 bildet die Grundlage zur Budgetierung des Jahres 2019.
- Bis spätestens 30. Juni 2019 ist die zweite Bilanzanpassung (Restatement 2) vorzunehmen. Die zweite angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 bildet die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.

Gemäss § 69 FHGG passen die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen und, soweit notwendig, das übrige Gemeinderecht an die Vorgaben des neuen

Gesetzes an. Der Einwohnerrat hat der teilrevidierten Gemeindeordnung am 14. Dezember 2017 einstimmig zugestimmt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung unterliegt der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung zwingend einer Volksabstimmung.

### 5 Neue Instrumente für die Steuerung der Gemeinde

Das künftige FHGG sieht die nachfolgenden aufgeführten neuen Planungs- und Kontrollinstrumente vor, mit welchen die Gemeinden in Zukunft hauptsächlich gesteuert werden sollen.

#### Gemeinden bisher



#### Gemeinden neu



Das Budget ist neu Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplanes. Im Aufgaben- und Finanzplan sind das Budget und mindestens drei weitere Planjahre abgebildet. Die Verwaltung wird neu in Aufgabenbereiche unterteilt. Für jeden Aufgabenbereich ist ein politischer Leistungsauftrag zu erstellen. Der politische Leistungsauftrag nimmt Bezug auf das Legislaturprogramm und enthält Chancen und Risiken, Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen, Messgrössen und Entwicklung der Finanzen. Pro Aufgabenbereich wird ein Globalbudget in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung festgelegt. Die Genehmigung des Globalbudgets obliegt dem Einwohnerrat. Neu unterstehen Organisationen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist und die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, dem Beteiligungscontrolling. Die Wahrung der Eignerinteressen der Gemeinde sowie die Koordination mit dem Unternehmerinteresse der Organisation ist zentraler Bestandteil des Beteiligungscontrollings. Neu wird die Gründung von Beteiligungen an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Personengesellschaften oder einfachen Gesellschaften in der Gemeindeordnung geregelt.

## 6 Kredit- und Ausgabenrecht

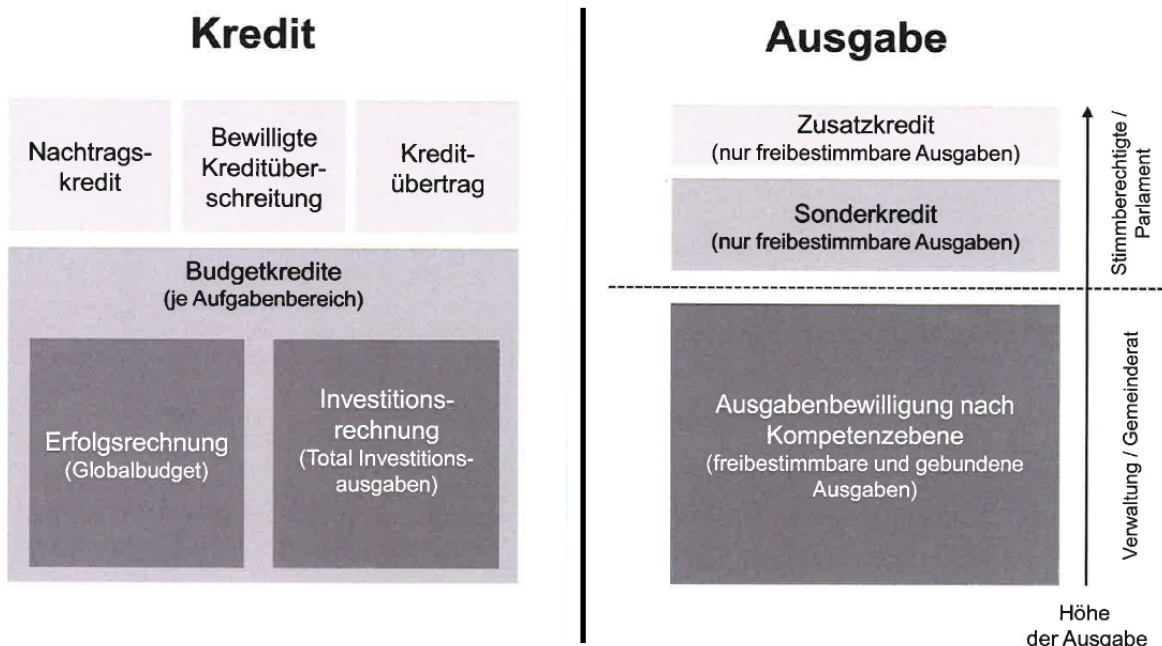
Im FHGG wird klar zwischen dem Kreditrecht und dem Ausgabenrecht unterschieden. Dabei ist zu beachten, dass der Sonderkredit und der Zusatz-

kredit neu nicht mehr Kredite im bisherigen Sinn sind, sondern Ausgabenbewilligungen.

Die Abläufe und Kompetenzen sind im FHGG und in der FHGV vollständig abgebildet. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung können daher aufgehoben werden. Für die Gemeindeordnung sind lediglich die Kompetenzen und Ausgabenbefugnisse zu regeln. Eine Übersicht befindet sich im Anhang 2.

Der Budgetkredit wird als Saldo des Aufwandes und des Ertrages festgesetzt (Globalbudget). Die Budgetkompetenz obliegt grundsätzlich den Stimmberechtigten und ist in der Gemeinde Horw mittels beschränkter Kompetenzdelegation in der Gemeindeordnung dem Einwohnerrat zugewiesen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Ab einer bestimmten Kreditsumme ist letztlich mit dem obligatorischen Referendum eine Urnenabstimmung notwendig.

Zeigt sich während des Jahres, dass sich die Überschreitung eines Budgetkredites abzeichnet, so muss grundsätzlich versucht werden, durch Kompensation innerhalb des Globalbudgets den Budgetkredit einzuhalten. Gelingt dies nicht, ist beim Einwohnerrat bzw. bei den Stimmberechtigten ein Nachtragskredit einzuholen.



Das FHGG regelt die Ausnahmen. Neu ist es auch möglich, dass der Budgetkredit für ein nicht ausgeführtes Vorhaben in das neue Rechnungsjahr übertragen werden kann. Für gebundene Ausgaben ist der Gemeinderat zuständig. Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem der Einwohnerrat bzw. die Stimmberechtigten zuständig sind. Der Gemeinderat und der Einwohnerrat schlagen vor, die bisherigen, bewährten Finanzkompetenzen beizubehalten.

## 7 Weitere Anpassungen

### Begriffsvereinheitlichung

Das HRM2 sieht für zentrale Elemente der Rechnungslegung die folgenden neuen Begriffe vor:

Alter Begriff	Neuer Begriff
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Bestandesrechnung	Bilanz
Voranschlag	Budget
Finanz- und Aufgabenplanung (FAP)	Aufgaben- und Finanzplanung (AFP)

Die Gemeindeordnung wurde entsprechend überarbeitet und die Begriffe angepasst.

### Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Durch das FHGG sind die Gemeinden verpflichtet, Leistungsaufträge mit Globalbudgets einzuführen. Bestimmungen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden daher in der Gemeindeordnung gestrichen.



Blick Halbinsel Richtung Rigi (Foto: Gemeinde Horw)

## 8 Änderungen der Gemeindeordnung im Detail

In Anhang 1 sind die Änderungen mit Begründungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (synoptische Darstellung) ersichtlich. Die Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung sind in roter Farbe ersichtlich.

## 9 Ausblick

Das neue FHGG und die entsprechende Verordnung delegieren gewisse eingeschränkte Aufgaben und Kompetenzen an die Gemeinde (Gemeindeautonomie). Die Gemeinden können selber über deren Umsetzung bestimmen. Der Gemeinderat sieht vor, dass diese Punkte in einem Finanzreglement festgehalten werden. Das Finanzreglement wird mit einem separaten Bericht und Antrag durch den Einwohnerrat im zweiten Halbjahr 2018 erlassen.

Für öffentliche und private Organisationen, welche im Wesentlichen von Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben durch Leistungsvereinbarungen zu regeln.

Mit der Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung am 10. Juni 2018 werden nun die nötigen Voraussetzungen für die Umsetzung von HRM2 geschaffen.

## 10 Haltung des Gemeinderates

Mit dem neuen FHGG führte der Kanton auf der Stufe Gemeinden das schweizweit harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 ein. Ein zentrales Element dabei ist die Führung mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Die Gemeinde Horw kann dabei auf den Erfahrungen der bisherigen Kostenrechnung aufbauen, die sie bereits im Jahr 2009 eingeführt hat. Trotzdem wird sich vor allem bei den Führungsinstrumenten einiges ändern. Das Berichtswesen der Gemeinde Horw muss den neuen Anforderungen sowie auch den speziellen Bedürfnissen eines Parlamentsbetriebes gerecht werden. Aus diesen Gründen ist es stufengerecht und sinnvoll, Umsetzungsdetails in Zusammenarbeit mit dem Einwohnerrat in einem neuen Finanzreglement zu definieren. Mit den sehr detaillierten kantonalen Vorgaben kann damit die Gemeindeordnung im Bereich Finanzhaushalt schlank gehalten werden. In diesem Sinne empfiehlt der Gemeinderat Ihnen, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

## 11 Einwohnerrat ist für ein JA

Nach einer sorgfältigen und konstruktiven Debatte stimmten die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte der Vorlage mit 26 zu 0 Stimmen einstimmig zu und empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ein JA in die Urne zu legen.

### 11.1 Stellungnahme der Kommissionen

Die Kommissionen haben im Einwohnerrat am 14. Dezember 2017 wie folgt Stellung genommen:

Für die **Geschäftsprüfungskommission** (GPK) handelt es sich bei der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung um den autonomen Nachvollzug, der im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des FHGG bzw. wegen der Einführung von

Die **CVP-Fraktion** bewertet das Geschäft als positiv und ist mit dem Vorgehen des Gemeinderates einverstanden, jetzt nur die finanzhaushaltsrelevanten Punkte im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung zu bereinigen.

Die CVP ist einstimmig für Eintreten und Annahme des Bericht und Antrags.

Die **L20-Fraktion** ist mit dem Bericht und Antrag vollumfänglich einverstanden. Es macht Sinn, mit der Einführung von HRM2 die Gemeindeordnung anzupassen. Die zusätzliche Entschlackung der Gemeindeordnung, was übergeordnet geregelt wird, macht in den Augen der L20 absolut Sinn.

Die L20 ist einstimmig für Eintreten und Annahme des Bericht und Antrags.



Villa Krämerstein (Foto: René Kammermann, Cham)

HRM2 notwendig geworden ist. Die Teilrevision der Gemeindeordnung beschränkt sich auf die Finanzen und die entsprechenden Kompetenzbestimmungen.

Die revidierte Gemeindeordnung erfährt eine Entschlackung, weil übergeordnetes Recht, also Bestimmungen des FHGG und der entsprechenden Verordnung, nicht wiederholt werden. Zudem muss bei einer Änderung des übergeordneten Rechts nicht jedesmal die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden.

Die GPK ist für Eintreten und einstimmig für Annahme des Bericht und Antrags.

### 11.2 Stellungnahme der Fraktionen

Die Parteifraktionen haben anlässlich der Ratssitzung vom 14. Dezember 2017 wie folgt Stellung genommen:

Für die **FDP-Fraktion** vollzieht die Gemeinde Horw die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung nach und bildet diese in der Gemeindeordnung ab. Mit der Teilrevision ist die FDP zufrieden.

Die FDP ist einstimmig für Eintreten und Annahme des Bericht und Antrags.

Für die **SVP-Fraktion** führen gesetzliche und finanzpolitische Veränderungen auf Stufe Kanton in allen Luzerner Gemeinden zu einer Anpassung der Gemeindeordnung. Sie hinterfragt aber kritisch die im Bericht erwähnte Tendenz zur Auslagerung von Aufgaben und jeden Zusammenschluss im Verbund mit anderen Gemeinden, was nicht von vornherein günstigere Kosten verspricht.

Die SVP ist für Eintreten und Annahme des Bericht und Antrags.



### **Beschluss des Einwohnerrates**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird in 1. Lesung beschlossen.
2. Der Beschluss Ziffer 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Der Einwohnerrat verzichtete auf eine 2. Lesung.

### **12 Abstimmungsempfehlung**

Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, ein JA zur Teilrevision der Gemeindeordnung in die Urne zu legen.

### **13 Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen?

### **14 Auswirkungen des Volksentscheides**

Bei einem **JA** zur Teilrevision der Gemeindeordnung werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und die neuen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden sowie zum Gemeindegesetz umgesetzt. Neben den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert.

Bei einem **NEIN** wird die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und die Anpassung an die neuen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden sowie zum Gemeindegesetz verzögert und eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen. Der Kanton Luzern würde die Gemeinde Horw auffordern, die Teilrevision der Gemeindeordnung raschmöglichst vorzunehmen und die Anpassungen an das neue kantonale Recht zu vollziehen.

## Gegenüberstellung bisherige und revidierte Bestimmungen der Gemeindeordnung (synoptische Darstellung)

bisher	neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007</li> <li>- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern</li> <li>- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern</li> <li>- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes</li> <li>- <b>gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden</b></li> <li>- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007</li> <li>- <b>nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017</b></li> </ul>	<p>Abkürzungen</p> <p>GG: Gemeindegesetz des Kantons Luzern (SRL Nr. 150)</p> <p>FHGG: Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 160)</p> <p>FHGV: Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 161)</p> <p>GO: Gemeindeordnung</p>

## II. Volksrechte

Art. 7 Wahlen	Art. 7 Wahlen
<p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Einwohnerrates.</li> <li>b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</li> <li>c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</li> <li>d) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.</li> </ul>	<p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Einwohnerrates.</li> <li>b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</li> <li>c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</li> <li>d) <b>aufgehoben</b></li> </ul> <p>Gemäss § 38 Abs. 1 des Justizgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 260), in Kraft seit 10.05.2010, wählt neu der Kantonsrat die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p>

## III. Einwohnerrat

Art. 23	Parlamentarische Kommissionen	Art. 23	Parlamentarische Kommissionen	
1	Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:	1	Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:	
a)	Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Finanz- und Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.	a)	Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die <b>das Budget</b> und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur <b>Aufgaben- und Finanzplanung</b> und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.	Vereinheitlichung der Begriffe i.S. des FHGG
b)	Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.	b)	Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.	
c)	Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.	c)	Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.	
2	Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.	2	Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.	
3	Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.	3	Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.	
4	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.	4	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.	

bisher	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 27 Wirkungorientierte Verwaltungsführung</b></p> <p>1 Der Einwohnerrat kann die Einführung der Wirkungorientierten Verwaltungsführung (WOV), sinngemäss nach den Grundsätzen des Kantons, für die ganze Verwaltung oder Teile davon beschliessen.</p> <p>2 Für jene Teile der Verwaltung, die nach WOV geführt werden, sind Leistungsaufträge zu erteilen und diese mit einem Globalbudget zu verbinden. Ferner ist ein Controlling-System anzuwenden, das den Führungsprozess der Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung in den Bereichen Personal, Leistungen und Finanzen umfasst.</p> <p>3 Form und Inhalt der Leistungsaufträge und des Controllings sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.</p>	<p><b>Art. 27 aufgehoben</b></p>	<p>Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6 und §§ 45–48 FHGV und im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
<p><b>Art. 28 Planung und Aufträge</b></p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.</p> <p>2 Er erlässt das Leitbild der Gemeinde.</p> <p>3 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:</p> <p>a) Den Finanz- und Aufgabenplan. b) Das Jahresprogramm.</p>	<p><b>Art. 28 Planung und Aufträge</b></p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Er nimmt bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:</p> <p>a) Gemeindestrategie b) Legislaturprogramm c) Aufgaben- und Finanzplan d) Beteiligungsstrategie e) Planungsberichte</p>	<p>Neu Teil der Gemeindestrategie.</p> <p>§§ 9–17b GG; Die Planungsinstrumente sind im Gemeindegesetz neu geregelt.</p>

## Art. 30 Sachgeschäfte

- 1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:
- Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
  - Erlass des Reglementes der Bildungskommission.
  - Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
  - Ertelung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
  - Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
  - Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
  - Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. g.

## Art. 30 Sachgeschäfte

- 1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:
- Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
  - Erlass des Reglementes der Bildungskommission.
  - Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
  - aufgehoben**
  - Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
  - Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
  - Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g.

Die Ausgabenbewilligung betreffend Prozesse und Vergleich ist neu unter § 24 FHGV geregelt und orientiert sich an den übrigen Ausgabenbefugnissen gemäss den Art. 67 bis 70 der GO.

Eingefügt gemäss GG und FHGG

## Art. 30a Kontrolle und Steuerung

Der Einwohnerrat hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
  - Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
  - Kenntnisnahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission.
- § 17 FHGG Jahresbericht  
§ 41 FHGG Abrechnung Sonder- und Zusatzkredit  
§ 19 Abs. 2 FHGG

bisher	neu	Bemerkungen
<b>Art. 31 Oberaufsicht</b>	<b>Art. 31 Oberaufsicht</b>	
<p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <p>a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.</p> <p>b) Kenntnisnahme des vom Gemeinderat vorgelegten Jahresberichts über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage.</p> <p>c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.</p> <p>d) parlamentarische Vorstösse.</p> <p>e) ständige parlamentarische Kommissionen.</p> <p>f) Stellungnahme zu Planungsberichten.</p> <p>g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.</p>	<p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <p>a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.</p> <p>b) <b>aufgehoben</b></p>	<p>Neu in § 17 FHGG in Verb. mit § 11 GG und Art. 30a GO geregelt.</p>
<p>2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	<p>2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	

## V. Gemeinderat

### Art. 38 Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.
- 2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

- 3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.
- 4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

### Art. 39 Planung

Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:

- a) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.
- b) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.

Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 3 dem Einwohnerrat vorzulegen.

### Art. 38 Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

- 2 Er führt die Verwaltung mit betrieblichen Leistungsaufträgen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

- 3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.
- 4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

### Art. 39

aufgehoben

In § 17 Abs. 3 GG geregelt und in Art. 28 GO festgehalten.

bisher	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 40 Jahresbericht</b></p> <p>Der Gemeinderat erstellt zusammen mit der Rechnung einen Jahresbericht, der über seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode Auskunft gibt. Im Bericht ist aufzuzeigen, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Gemeinderat begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p><b>aufgehoben</b></p>	<p>Neu in § 17 FHGG geregelt.</p>
<p><b>Art. 41 Befugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</li> <li>Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.</li> <li>Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.</li> <li>Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen.</li> <li>Ergreifung eines Gemeinderferendums.</li> </ol>	<p><b>Art. 41 Befugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</li> <li>Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.</li> <li>Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.</li> <li><b>aufgehoben</b></li> <li>Ergreifung eines Gemeinderferendums.</li> </ol>	<p>Neu in Art. 69 und 70 GO geregelt.</p>



## Art. 44 **Verwaltungsorganisation**

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.
- 2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.
- 3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge. Der Geschäftsprüfungskommission werden die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.

## Art. 44 **Verwaltungsorganisation**

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.
- 2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

In §§ 19 Abs. 3 und 21 ff. FHGG und § 14 FHGV geregelt.

## 3 **aufgehoben**

## VII. Finanzhaushalt

### Art. 50 **Grundsätze**

- 1 Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.
- 2 Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, haben den Grundsatz der Wirksamkeit zu beachten. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.

### Art. 50 **Grundsätze**

- 1 **Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.**

In § 3 FHGG geregelt.

## 2 **aufgehoben**

bisher	neu	Bemerkungen
<b>Art. 51 Rechnungsführung</b>	<b>Art. 51 aufgehoben</b>	In §§ 43 ff. FHGG geregelt.
Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinn des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.		
<b>Art. 52 Form des Voranschlags</b>	<b>Art. 52 aufgehoben</b>	In §§ 11 ff. FHGG geregelt.
Der Einwohnerrat bestimmt die Form des Voranschlags.		
<b>Art. 53 Voranschlag</b>	<b>Art. 53 aufgehoben</b>	In §§ 5 und 10 ff. FHGG geregelt.
<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag.</li> <li>Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.</li> <li>Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs beschlossen.</li> <li>Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende November zu beschliessen.</li> </ol>		

Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6,  
§§ 45–48 FHGV und im Handbuch  
Finanzhaushalt der Gemeinden.

## Art. 54 aufgehoben

### Art. 54 Voranschlag nach WOV

- 1 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, umfasst der Voranschlag die Globalbudgets je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen; die Leistungen sind nach Umfang und Qualität festzulegen.
- 2 a) den politischen Leistungsauftrag und die übergeordneten Ziele.
- 3 b) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

2 Das Globalbudget ist Teil des Leistungsauftrags des betreffenden Verwaltungsbereiches.

3 In besonderen Fällen können auch bewilligte Investitionen im Sinn eines Globalbudgets behandelt werden.

In § 45 FHGV geregelt.

## Art. 55 aufgehoben

### Art. 55 Kosten der Leistungen

Die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen sind im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen.

bisher	neu	Bemerkungen
<b>Art. 56 Voranschlagskredite</b>	<b>Art. 56 aufgehoben</b>	In § 12 FHGG; §§ 6 und 11 FHGV geregelt.
<p>1 Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskreditess eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.</p> <p>2 Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkreditess sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkreditess gesperrt.</p> <p>3 Der Voranschlagskredit beim Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.</p>		

---

## Art. 57 Nachtragskredite

In § 14 FHGG und § 9 FHGV geregelt.

## Art. 57 aufgehoben

- 1 Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohner- rat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.
- 2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden
  - a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.
  - b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
  - c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraus- sehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1% des Ertrages der Gemeinde- steuern, gesamthaft jedoch höchstens 5% dieses Ertrages.
  - d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimm- bare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Ein- nahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüber- stehen.
- 3 Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag anzupassen.

---

## Art. 58 Sonderkredite

In §§ 38 ff. FHGG und §§ 26 ff. FHGV geregelt.

## Art. 58 aufgehoben

Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimm- baren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

---

bisher	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 59 Zusatzkredite</b></p> <p>Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohner- rat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.</li> <li>Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.</li> <li>Für frei bestimmbar nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar nicht voraus- sehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonder- kredites je bis zu 10% der bewilligten Kredit- summe, jedoch höchstens bis zu 2% des Ertrages der Gemeindesteuer.</li> </ol>	<p><b>Art. 59 aufgehoben</b></p>	<p>In §§ 38 ff. FHGG und §§ 26 ff. FHGV geregelt.</p>
<p><b>Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Abrechnungen über Sonder- und Zusat- zkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.</li> <li>Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festge- legt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbean- spruchung aus der Ablage der Gemeinderrechnung ergibt.</li> </ol>	<p><b>Art. 60 aufgehoben</b></p>	<p>In § 41 FHGG und Art. 69 Abs. 1 lit. j GO geregelt.</p>

## Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.

1 Die Summe der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen. **Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalzahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen.**

Genauere Definition gemäss § 42 FHGV.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Befristnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Befristnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

## Art. 62 Rechnungsablage

1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.

2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai **den Jahresbericht** vor.

Vereinheitlichung der Begriffe i.S. des FHGG. In § 17 FHGG geregelt.

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

3 **Wesentliche Abweichungen zwischen Budgetkredit, ergänztem Budget und Jahresrechnung sind schriftlich zu begründen.**

In § 17 Abs. 1 FHGG geregelt.

bisher	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 63 Rechnungsablage nach WOV</b></p> <p>Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, enthält die Rechnung zusätzlich folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Globalrechnung je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen.</li> <li>Informationen über die Erfüllung des politischen Leistungsauftrags und die erreichten übergeordneten Ziele.</li> <li>Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.</li> </ol>	<p><b>Art. 63 aufgehoben</b></p>	<p>Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6, §§ 45–48 FHGV und im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
<p><b>Art. 64 Rechnungsüberschüsse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.</li> <li>Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.</li> <li>Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.</li> <li>Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, wird die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Leistungsauftrag geregelt.</li> </ol>	<p><b>Art. 64 aufgehoben</b></p>	<p>In § 6 FHGG geregelt.</p>



---

**Art. 65 Vermögensanlagen  
und Vermögensverwaltung**

In § 32 FHGG ff und § 19 Abs. 2 FHGV geregelt.

**Art. 65 aufgehoben**

Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.

**Art. 66 Inhalt der Finanzplanung**

Neu als Aufgaben- und Finanzplan bezeichnet gemäss FHGG.

**Art. 66 aufgehoben**

- 1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über
- a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen.
  - b) die geplanten Investitionen.
  - c) den Finanzbedarf und dessen Deckung.

Neu umfassend geregelt in §§ 8 ff. FHGG und § 5 FHGV.

- 2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Aufgabenplan zu erstellen.
-

bisher	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum</b></p> <p>Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend</p> <p>a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss geändert wird.</p> <p>b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 Bst. e dieser Gemeindeordnung.</p> <p>c) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</p> <p>e) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</p> <p>f) die Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	<p><b>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum</b></p> <p>Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend</p> <p>a) <b>das Budget mit dem Steuerfuss</b>, wenn der Steuerfuss geändert wird.</p> <p>b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 lit. e dieser Gemeindeordnung.</p> <p>c) <b>die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, welche im Einzelfall 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen.</b></p> <p>d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</p> <p>e) Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</p> <p>f) die Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	<p>Neu wird der Steuerfuss mit dem Budget genehmigt, § 13 FHGG.</p> <p>Vereinheitlichung der Begriffe i.S. des FHGG.</p> <p>Entspricht der neuen Formulierung gemäss §§ 32–37 FHGG.</p>

Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	
Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen	Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen	Neu wird der Steuerfuss mit dem Budget genehmigt, § 13 FHGG. Entspricht der neuen Formulierung gemäss FHGG.
a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.	a) <b>das Budget mit dem Steuerfuss</b> , wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.	
b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.	b) <b>die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</b>	Für Sonder- und Zusatzkredite ist gemäss § 13 Abs. 2 lit. c. GG mindestens das fakultative Referendum notwendig.
c) Genehmigung von Nachtragskrediten.	c) <b>aufgehoben</b>	Unter Art. 69 GO geregelt.
d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.	d) <b>die Beschlüsse über Zusatzkredite zu Sonderkrediten.</b>	Fakultatives Referendum gemäss § 13 Abs. 2 lit. c GG notwendig.
e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.	e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.	
f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	
g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	
h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.	
i) Leistung von frei bestimmbar Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.	i) Leistung von frei bestimmbar Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.	
	j) <b>Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</b>	Gemäss § 13 Abs. 2 lit. d. GG.

bisher	neu	Bemerkungen
<b>Art. 69 Einwohnerrat</b>	<b>Art. 69 Einwohnerrat</b>	
Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für	Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Finanzgeschäfte:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.</li> <li>b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.</li> <li>c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</li> <li>d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</li> <li>e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.</li> <li>f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.</li> <li>g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.</li> <li>h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.</li> <li>i) Aufnahme von Darlehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</b></li> <li>b) <b>Beschluss über die Nachtragskredite.</b></li> <li>c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</li> <li>d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</li> <li>e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.</li> <li>f) <b>aufgehoben</b></li> <li>g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.</li> <li>h) <b>Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</b></li> <li>i) <b>aufgehoben</b></li> <li>j) <b>Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.</b></li> </ul>	<p>Formulierung gemäss FHGG.</p> <p>Gemäss § 14 FHGG Sonderkredit unter fakultativem Referendum Art. 68 lit. b GO geregelt.</p> <p>Gemäss § 13 Abs. 2 lit. c GG mindestens fakultatives Referendum notwendig, neu unter Art. 68 lit. d GO geregelt.</p> <p>Gemäss § 10 lit. c Ziff. 7 GG</p> <p>Gemäss § 32 FHGG und § 19 Abs. 2 FHGV. Kein fakultatives Referendum notwendig.</p>

## Art. 70 Gemeinderat

## Art. 70 Gemeinderat

Anpassung an FHGG und FHGV.

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.
  - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere

- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere **entscheidet der Gemeinderat über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:**

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Nachtragskredite gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 59.

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) **Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.**
- f) **Zusatzkredite für freibestimmbareren nicht vorhersehbaren Aufwand und freibestimmbareren nicht vorhersehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkreditess je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.**
- g) **Freibestimmbarere Ausgaben innerhalb des Globalbudgets bis zu einem Betrag von 1 % des Gemeindesteuerertrages.**

bisher	neu	Bemerkungen
	<p>h) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.</p> <p>i) Gebundene Ausgaben.</p>	<p>Gemäss § 13 Abs. 2 lit. d. GG.</p>
	<p><b>Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision</b></p> <p>Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>

Übersicht Finanzkompetenzen Gemeinde Horw

Geschäft	Stimmberechtigte		Einwohner Art. 69 GO	Gemeinderat Art. 70 GO
	Obligatorisches Referendum Art. 67 GO	Fakultatives Referendum Art. 68 GO		
<i>Massgebende Grösse: Gemeindesteuerertrag</i>				
Ertelung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite (Einzelfall), sofern der Wert (Gemeindesteuerertrag)	> 20 %	> 1 % - ≤ 20 %	Art. 69 GO	Art. 70 GO
Zusatzkredit: Kompetenz des Gemeinderates für nicht vorhersehbaren Aufwand und freibestimmbare nicht vorhersehbare Ausgaben, in Überschreitung eines Sonderkreditlimites je bis zu % bewilligte Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu % Gemeindesteuerertrag		> 10 % der Kreditsumme oder > 2 % Steuerertrag		≤ 10 % der Kreditsumme und max. ≤ 2 % Steuerertrag
Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert (Gemeindesteuerertrag)	> 20 %	> 10 % - ≤ 20 %	> 5 % - ≤ 10 %	≤ 5 %
Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, wenn der Wert (Gemeindesteuerertrag)	> 20 %	> 10 % - ≤ 20 %	> 2 % - ≤ 10 %	≤ 2 %
Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, sofern der Wert (Gemeindesteuerertrag)	> 20 %	> 5 % - ≤ 20 %	> 1 % - ≤ 5 %	≤ 1 %
Erwerb von Grundeigentum, sofern der Wert (Gemeindesteuerertrag)	> 20 %	> 10 % - ≤ 20 %		≤ 10 %
Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert (Gemeindesteuerertrag)		> 5 %		≤ 5 %
Budget				
- Budget und Festsetzung Steuerfluss, wenn dieser geändert wird	X	X	X	
- Beschluss über Budget und Festsetzung Steuerfluss, wenn dieser nicht geändert wird				
- Beschluss über die Nachtragskredite				
Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern unter Vorbehalt Art. 68 lit. e der GO	X			
Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben		X		
Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung			X	
Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite			X	
Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckverbindung begründet haben			X	
Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG				X
Kreditübertragungen nach § 16 FHGG				X
Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite				X
Gebundene Ausgaben				X

